



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1749  
konsument@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1041 Wien

G.-Zl.: KR-IN-2018/1417/ANOB/SB  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Andreas Oberlechner  
Florian Salzburger, BA

1800  
1461

Innsbruck, 23.05.2018

**Betreff: Sicherheitspolizeigesetz – SPG**

**Bezug: Zuständiger Referent: Mag. Christos Kariotis**

Sehr geehrter Herr Mag. Kariotis,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol hält zum Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) geändert wird, folgendes fest:

Vor dem Hintergrund der tragischen Begebenheiten mit sensationslustigen Personen bei Unfällen, soll mittels der vorliegenden Gesetzesänderung wirksamer Einhalt geboten werden. Das Ziel ist es, die Effektivität von Einsätzen sicherzustellen sowie die Privatsphäre vom Vorfall betroffener Personen und Einsatzkräften zu schützen. Um beides bestmöglich zu erreichen, wird eine Rechtsgrundlage für die Wegweisung von Schaulustigen geschaffen bzw. die Möglichkeit zur Verhängung von Verwaltungsstrafen bei Behinderung von Einsätzen normiert.

Dies ist jedenfalls zu unterstützen, da bei Unfällen häufig jede Sekunde zählt. Es ist unbedingt erforderlich, dass den Einsatzkräften ein rasches und ungehindertes Vorgehen ermöglicht wird. Die Arbeit der unterschiedlichsten Blaulichtorganisationen wird von Schaulustigen häufig erschwert und teilweise sogar behindert. Die neu eingefügten § 38 Abs. 1a sowie § 81, sollen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermöglichen, Unbeteiligte wegzuweisen, welche durch ihr Verhalten bzw. durch ihre Anwesenheit die öffentliche Ordnung stören, indem sie die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht behindern, bzw. die Privatsphäre der vom Unfall betroffenen Menschen beeinträchtigen. Außerdem soll Personen, die trotz Abmahnung weiterhin die Einsatzkräfte behindern, sowie die Privatsphäre beeinträchtigen, eine Verwaltungsstrafe von bis zu € 500,00 drohen. Zusätzlich muss festgehalten werden, dass das Verbreiten von Unfallfotos und Unfallvideos in den Sozialen Medien ein gravierender Eingriff in das Privatrecht der Beteiligten bzw. Opfer darstellt und die Privatsphäre unbedingt geschützt werden muss.

Die Hilfskräfte sollen sich in erster Linie um die Versorgung der Unfallopfer kümmern und nicht zusätzlich durch das Abschirmen mittels Decken, Planen oder Sichtschutzwände an der

Ausübung ihrer Tätigkeit behindert werden. Außerdem ist es essentiell, die Würde der Opfer und deren Angehöriger bestmöglich zu wahren.

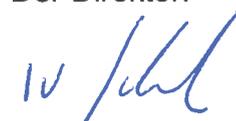
Aus den vorgebrachten Gründen nimmt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird, positiv zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

  
(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

  
(Mag. Gerhard Pirchner)